

hältnissen angemessene rechtliche Gestaltung gewesen wäre.

... Es muß ... der Vorgang so beurteilt werden, als ob die Gegenstände und nicht die Erlöse in das ... Geschäft eingebracht worden sind.

DOKUMENT NR. 303

Veranlagungs-Richtlinien 1949

(= Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft“, Heft 6)

23. Ersatzbeschaffungen für durch höhere Gewalt weggefallene Wirtschaftsgüter

Die Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen ... ist seit 1948 aufgehoben; das gilt auch für die Steuerfreiheit ... auf Grund früherer Vorschriften ...

Bisher bestehende steuerfreie Rücklagen sind bis spätestens 31. Dezember 1949 aufzulösen und als außerordentlicher Ertrag dem Betriebsergebnis dieses Jahres zuzuführen und zur Steuer heranzuziehen.

DOKUMENT NR. 304

Auszug aus einer streng vertraulichen und nicht zur Veröffentlichung bestimmten

Anordnung des sowjetzonalen Finanzministeriums

vom 16. Juni 1951

(S 1153/2150 — V/40 G6/KI)

Die Auflösung der Rücklagen für Ersatzbeschaffung führt bei verschiedenen Steuerpflichtigen zu Steuernachzahlungen, die ... nicht realisiert werden können. Gleichzeitig wird dadurch eine Überschuldung hervorgerufen, die ... zur Anmeldung des Konkurses führt. Die ... Bestimmungen der VR 1949 Ziffer 23 ... können nicht geändert werden, da diese Bestimmungen unserer gesellschaftlichen Entwicklung entsprechen, Härtefälle ... können nur durch individuelle Billigkeitsmaßnahmen ... vermieden werden. Da jedoch durch diese Billigkeitsmaßnahmen die Bestimmungen der Ziffer 23 VR 1949 nicht in das Gegenteil umgekehrt werden dürfen, ist bei Anwendung der Billigkeitsmaßnahmen ein strenger Maßstab anzulegen.

Die Steuerforderungen, die durch die Auflösung der Rücklagen entstanden sind, können nur dann erlassen werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

a) Es muß sich um die Beseitigung einer Überschuldung handeln, die infolge der Besteuerung des Gewinnes aus der Auflösung der steuerfreien Rücklagen entstanden ist;

b) die Überschuldung darf nicht aus übermäßigen Privatentnahmen her-rühren;

c) es muß sich um einen volkswirtschaftlich wichtigen Betrieb handeln;

d) der Steuerpflichtige darf keine Haltung einnehmen, die im Widerspruch zu den Bestrebungen der DDR steht.

Erlassen werden darf nur der Teil der Steuerforderung, der das Vermögen des Steuerpflichtigen übersteigt.

DOKUMENT NR. 305

Körperschaftsteuergesetz

vom 16. Oktober 1934

(= RGBl. 1934 I S. 1031)

§ 11

Bei Ermittlung des Einkommens sind die folgenden Beträge abzuziehen, soweit sie nicht bereits nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes abzugsfähige Ausgaben sind:

4. Vermögensmehrungen, die dadurch entstehen, daß Schulden zum Zweck der Sanierung ganz oder teilweise erlassen werden.

DOKUMENT NR. 306

Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik (Artikel 120)

Abgaben und Steuern dürfen nur auf Grund gesetzlicher Regelungen erhoben werden.

DOKUMENT NR 307

Anordnung Nr. 114 vom 12. 12. 1950

über die Behandlung von Sanierungsgewinnen (= „Deutsche Finanzwirtschaft“ 1951 S. 78)

Die bisherige steuerliche Behandlung der Sanierungsgewinne widerspricht der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und ist unvereinbar mit den wirtschafts- und finanzpolitischen Zielen.

Durch die wirtschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik ist den privaten Betrieben eine krisenfreie Entwicklung gewährleistet, die es ihnen ermöglicht, ihren Schuldverpflichtungen gerecht zu werden.

Deshalb ordnen wir an:

1. Sanierungsgewinne ... sind steuerpflichtig ...

2. Die Vorschriften des § 11 Ziffer 4 des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. 10. 1934 sind nicht mehr anzuwenden.

Diese Regelung gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 1950.

DOKUMENT NR. 308

Achte Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung

Einkommensteuer der Land- und Forstwirte vom 16. Juni 1949
(= ZVOBl. 1949 I S. 494)

Auf Grund des Artikels 24 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen (Steuerreformverordnung vom 1. Dezember 1948 = ZVOBl. 1949 I S. 235) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Einkommensteuer der buchführenden Land- und Forstwirte

Buchführende Land- und Forstwirte sind, soweit die Buchführung ordnungsmäßig ist, nach Maßgabe der Ergebnisse der Buchführung zur Einkommensteuer heranzuziehen, jedoch ist als Einkommensteuer mindestens der Betrag zu erheben, der sich ergibt, wenn auf den buchführenden Land- und Forstwirt die Vorschriften der Verordnung vom 31. Dezember 1936 (RStBl. 1937 S. 33) angewendet werden.

§ 2

Inkrafttreten

Die Vorschriften des § 1 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das am 30. Juni 1948 geendet hat.

Usurpation

DOKUMENT NR. 309

Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik (Artikel 81)

Die Gesetze werden von der Volkskammer oder unmittelbar vom Volke durch Volksentscheid beschlossen.

DOKUMENT NR. 310

Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen (Steuerreformverordnung) vom 1. Dezember 1948

(= ZVOBl. 1949 I S. 235)

Artikel 25

Inkrafttreten der Verordnung

(1) Die Vorschriften ... dieser Verordnung über die Einkommensteuer ... sind erstmalig anzuwenden:

b) bei veranlagten Einkommensteuerpflichtigen

auf den Teil des Veranlagungszeitraums 1949, der den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1949 umfaßt;